

Beschäftigung Jugendlicher

Wesentliche Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl I S. 965)
i. d. F. vom 16.07.2021 (BGBl I S. 2970)

Hier haben wir alles Wesentliche für die Beschäftigung von Jugendlichen, z. B. während der MFA-Ausbildung, zusammengefasst. Ebenso wie das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist das

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) wichtige gesetzliche Grundlage für die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen.

Geltungsbereich

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Arbeitszeit für Jugendliche

- bis 5 Tage in der Woche *)
- nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
- nicht mehr als 8 Stunden täglich, allerdings: Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Die „Schichtzeit“ darf 11 Stunden (mit Tariföffnung) nicht überschreiten, ansonsten 10 Stunden. Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen.

Von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt ein Beschäftigungsverbot; samstags, sonntags und an Feiertagen gilt ebenfalls ein Beschäftigungsverbot.

*) Ausnahme ist die Beschäftigung im ärztlichen Notdienst. Werden Jugendliche an den genannten Tagen beschäftigt, ist ihnen die 5-Tage-Woche unter Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

In Praxen mit einem Praxisruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn der/die Jugendliche an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht hat.

Ruhepausen

- Bei einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden bis 6 Stunden
⇒ mindestens 30 Minuten
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
⇒ mindestens 60 Minuten

Nach längstens 4 ½ Stunden muss eine Pause gewährt werden. Die Pause muss mindestens 15 Minuten dauern und in angemessener zeitlicher Lage — frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit — gewährt werden.

Pausenaufenthalt

- Nach Möglichkeit in einem besonderen Aufenthaltsraum
- In Arbeitsräumen nur, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

Berufsschule

Jugendliche und berufsschulpflichtige Auszubildende (auch die bereits volljährig sind) sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

Sie dürfen nicht beschäftigt werden:

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht;
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche

Ebenso dürfen Jugendliche und berufsschulpflichtige Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche in der Ausbildungsstätte nicht mehr beschäftigt werden.

Der Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden wird mit der durchschnittlichen Arbeitszeit angerechnet.

Der weitere Berufsschultag wird mit der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte angerechnet.

Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Wenn Ausbildungsmaßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, sind Auszubildende unter Anrechnung der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit freizustellen.

Prüfungen

An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ist der/die Auszubildende freizustellen.

Urlaub

- wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt
⇒ mindestens 30 Werktage
- wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt
⇒ mindestens 27 Werktage
- wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt
⇒ mindestens 25 Werktage

Diese Bestimmungen gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind. Für Ältere ist der Urlaub nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag zu gewähren. Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

Bei Eintritt bzw. Austritt aus der Praxis im laufenden Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Urlaub – Berufsschule

Urlaub soll in den Berufsschulferien gegeben werden. Fällt ausnahmsweise der Urlaub nicht in die Berufsschulferien, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Erkrankung während des Urlaubs

Sie ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der Urlaub unterbrochen.

Urlaub bis Ende des Jahres nicht angetreten

Er ist innerhalb der nächsten 3 Monate, also bis zum 31.3. des Folgejahres, zu gewähren und zu nehmen.

Sonstige Pflichten der Arbeitgebenden: Unterweisung über Gefahr

- Vor Beginn der Beschäftigung sind Angestellte über die Unfall und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.
- Vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen müssen Angestellte über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten unterwiesen werden.

Es wird empfohlen, die Unterweisung schriftlich zu vermerken.

Ärztliche Untersuchung vor Ausbildung bzw. Beschäftigung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen Jugendliche erst beschäftigen bzw. ausbilden, wenn ihnen zuvor eine ausgefüllte ärztliche Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung des Jugendlichen vorliegt. Diese Erstuntersuchung muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein.

Dies gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die/den Jugendliche/n zu befürchten sind.

Vor dem Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung durchgeführt werden, sofern die/der Jugendliche dann noch nicht volljährig ist. Daher sollte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Jugendliche/den Jugendlichen rechtzeitig nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt der ersten Nachuntersuchung hinweisen und auffordern, die Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Legt der/die Jugendliche die Bescheinigung nach Ablauf eines Jahres nicht vor, ist er/sie schriftlich aufzufordern, die erforderliche Bescheinigung vorzulegen und auf das Beschäftigungsverbot (nächster Absatz) hinweisen. Eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens ist auch dem Personensorgeberechtigten und der Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) zuzusenden.

Seit Oktober 2023 ist das Verfahren für die Jugendschutzuntersuchungen in NRW digital. Nähere Informationen dazu unter www.mags.nrw/aerztliche-untersuchung

Nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Ein Ausbildungsverhältnis ist aus dem Berufsausbildungsverzeichnis zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Jugendlichen zur Zwischenprüfung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Einsicht vorgelegt wird.

Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigung

- Arbeitgeber haben die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des/der Jugendlichen aufzubewahren.
- Die Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) sowie der Berufsgenossenschaft ist die Bescheinigung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- Scheidet die/der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist ihr/ihm die Bescheinigung auszuhändigen.

Aushänge, Verzeichnisse und Unterweisungen

- Wer regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigt, hat einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) an geeigneter Stelle zur Einsicht in der Praxis auszulegen oder auszuhängen. www.gesetze-im-internet.de/jarbschg
- Wo mindestens drei Jugendliche regelmäßig beschäftigt sind, ist Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle in der Praxis auszuhängen.
- Es ist ein Verzeichnis der Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, Wohnanschrift und Datum des Beginns der Beschäftigung in der Praxis zu führen.
- Das Verzeichnis ist mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.